

RS OGH 1995/4/25 4Ob24/95, 4Ob124/99k, 4Ob94/00b, 4Ob72/02w, 4Ob71/02y, 4Ob196/02f, 4Ob21/04y, 4Ob28

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

B-VG Art17

B-VG Art116 Abs2

UWG §1 B

Rechtssatz

Aus dem Grundsatz, dass der öffentlichen Hand eine Teilnahme am Wettbewerb nicht ohne weiteres untersagt ist, ergibt sich, dass es ihr grundsätzlich auch nicht verwehrt werden kann, auf die ihr zur Verfügung stehenden - auch finanziellen - Mittel in dem erforderlichen Umfang und in angemessener Weise zurückzugreifen. Eine dadurch hervorgerufene Benachteiligung des Wettbewerbs von Mitbewerbern, die sich aus vergleichbaren Gründen auch aus dem Konkurrenzverhältnis privater Unternehmen ergeben kann, ist nicht sittenwidrig; dies folgt aus der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wettbewerbs der öffentlichen Hand auch im Bereich des Bestattungswesens; sie muss dementsprechend auch wettbewerbsrechtlich grundsätzlich hingenommen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 24/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 24/95

Veröff: SZ 68/78

- 4 Ob 124/99k

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 124/99k

Auch; nur: Aus dem Grundsatz, dass der öffentlichen Hand eine Teilnahme am Wettbewerb nicht ohne weiteres untersagt ist, ergibt sich, dass es ihr grundsätzlich auch nicht verwehrt werden kann, auf die ihr zur Verfügung stehenden - auch finanziellen - Mittel in dem erforderlichen Umfang und in angemessener Weise zurückzugreifen. Eine dadurch hervorgerufene Benachteiligung des Wettbewerbs von Mitbewerbern, die sich aus vergleichbaren Gründen auch aus dem Konkurrenzverhältnis privater Unternehmen ergeben kann. (T1); Beisatz: Das folgt aus der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wettbewerbs der öffentlichen Hand auch im hier maßgebenden Bereich. (T2)

- 4 Ob 94/00b

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 94/00b

Auch; nur: Aus dem Grundsatz, dass der öffentlichen Hand eine Teilnahme am Wettbewerb nicht ohne weiteres untersagt ist, ergibt sich, dass es ihr grundsätzlich auch nicht verwehrt werden kann, auf die ihr zur Verfügung stehenden - auch finanziellen - Mittel in dem erforderlichen Umfang und in angemessener Weise zurückzugreifen. Eine dadurch hervorgerufene Benachteiligung des Wettbewerbs von Mitbewerbern, die sich aus vergleichbaren Gründen auch aus dem Konkurrenzverhältnis privater Unternehmen ergeben kann, ist nicht sittenwidrig; dies folgt aus der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wettbewerbs der öffentlichen Hand. (T3)

- 4 Ob 72/02w

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 72/02w

Vgl auch

- 4 Ob 71/02y

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 71/02y

Vgl auch

- 4 Ob 196/02f

Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 196/02f

Auch; Beisatz: Es unterliegt nur die Art und Weise, wie die öffentliche Hand am Wettbewerb teilnimmt, der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung. Dabei ist den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Teilnahme der öffentlichen Hand am Wettbewerb ergeben. (T4); Beisatz: Hier: Österreichische Post. (T5)

- 4 Ob 21/04y

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 21/04y

Auch

- 4 Ob 283/04b

Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 283/04b

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Land Kärnten betreibt Tankstellen. (T6)

- 4 Ob 261/05v

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 4 Ob 261/05v

Auch; Beisatz: Ist der Bestand des Leistungswettbewerbs nicht gefährdet, so unterliegt (nur) die Art und Weise, wie die öffentliche Hand am Wettbewerb teilnimmt, der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung. Dass sich die Erstbeklagte allenfalls mit einem geringeren Betriebsgewinn zufrieden gibt als ein privater Anbieter, bedeutet noch keinen Machtmissbrauch der öffentlichen Hand. (T7)

- 4 Ob 227/10a

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 227/10a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist das Vorliegen einer Quersubventionierung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand durch Mittel, die an sich öffentlichen Zwecken gewidmet sind. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053238

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>